

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 12.10.2021
		Datum der 1. Ausgabe: 12.10.2021
Ersetzt: -		Seite 1 von 11

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Hukkata 500 SC**
 Chemische Bezeichnung: nicht zutreffend, das Produkt ist eine Gemisch
 CAS-Nummer: nicht anwendbar
 EG-Nummer: nicht anwendbar
 Registrierungsnummer: Gemisch – gemäß mit REACH unterliegt keine Registrierung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Pflanzenschutzmittel mit herbizider Wirkung in Form eines Konzentrats in Form einer konzentrierten Suspension zur Verdünnung mit Wasser

Verwendungen, von denen abgeraten wird: andere als die oben genannten Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: CIECH SARZYNA SPÓŁKA AKCYJNA
Anschrift: ul. Chemików 1, 37-310 Nowa Sarzyna, Polen
Telefon/Fax: + 48 (17) 2407 416 Montag – Freitag 7.00 - 15.00 Uhr
 + 48 (17) 2407 122
E-Mail-Adresse (der sachkundigen Person): ZcsMsds@ciechgroup.com

1.4 Notrufnummer

112 (Notrufnummer),
 Notfallauskunft bei Vergiftungen
 Giftinformationszentrum Mainz – Tel.: +49 (6131) 19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (in der gültigen Fassung)

Aquatic Chronic 1 H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahren Piktogramm(e)

Ciech Sarzyna S.A.

ul. Chemików 1, 37-310 Nowa Sarzyna
 Tel. (+48 17) 240 71 11, Fax (+48 17) 240 71 22, E-Mail: sarzyna@ciechgroup.com
 BDO-Nummer: 000025132

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 2 von 11



ACHTUNG

(Piktogramm - schwarze Symbole auf weißem Hintergrund mit rotem Rand)

Produktidentifikator

HUKKATA 500 SC

Produkt enthält:

Diflufenican (Verbindung aus der Gruppe der Phenoxynicotinanilide) - 500 g/l

Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EHU 208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter an eine zugelassene Stelle, die zur Sammlung gefährlicher Abfälle berechtigt ist zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Kriterien für die Klassifikation als PBT bzw. als vPvB-Stoff gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Die Bestandteile des Gemischs haben keine endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

<u>Bestandteil¹⁾</u>	<u>Gehalt [%]</u>	<u>Einstufung nach der Verordnung Nr. 1272/2008 (mit späteren Änderungen)²⁾</u>
Diflufenican 2', 4'-Difluor-2- (α, α, α-trifluor-m-tolyloxy) -nicotinamid Indexnummer: 616-032-00-9 CAS-Nummer: 83164-33-4 WE – Nummer: 617-446-2 Registrierungsnummer: nicht anwendbar (Art. 15 REACH)	ca.42%	Aquatic Chronic 3 H412

1) Einstufung gemäß mit Tabelle 3.1 Verordnung Nr 1272/2008 mit späteren Änderungen – siehe Abschnitt. 15.1

2) Full Text für Abkürzung, Symbol H- Sätze – siehe Abschnitt 16

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 3 von 11

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beim Hautkontakt: Alle kontaminierten Kleidungsstücke und Schuhwerk sofort ausziehen. Kontaminierte Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Symptomen von Reizung / Allergie Arzt konsultieren.

Beim Augenkontakt: Nicht gereizte Augen schützen, Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen mindestens 10-15 Minuten mit Wasser spülen. Vermeiden Sie starke Wasserstrahlen - Verletzungsgefahr der Hornhaut. Nach dem Spülen einen sterilen - sterilen Verband anlegen. Suchen Sie ärztlichen Rat, vorzugsweise einen Augenarzt.

Beim Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen, Verpackung oder Etikett vorzeigen. Kein Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser spülen und viel Wasser trinken. Niemals der unbewussten Person etwas zum Mund geben.

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für Wärme und Ruhe sorgen. Bei störenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Hautkontakt: Bei empfindlichen Personen können Rötung, trockene Haut, Juckreiz, Hautausschlag oder andere Hautveränderungen auftreten.

Beim Augenkontakt: Mögliche Rötung, Zerreißen, Brennen, Schmerz.

Nach Verschlucken: Mögliche Reizung des Magen-Darm-Trakts, Bauchschmerzen und Übelkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über Behandlungsverfahren sollte vom Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Opfers getroffen werden. Herz- und Kreislauffunktionen überprüfen. Kein Gegenmittel. Eine symptomatische Behandlung anwenden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid und Löschpulver. Passen Sie das Löschmittel an in der Nähe gelagerte Materialien an.

Ungeeignete Löschmittel: kompakter Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Umweltgefährdendes Gemisch. Bei der Verbrennung mit dem Produkt können gefährliche Dämpfe und Gase entstehen, die Fluorwasserstoff, Kohlenoxide und Stickstoff enthalten. Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, da sie gesundheitsschädlich sind.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen. Nicht ohne geeignete Schutzkleidung in einem feuergefährdeten Bereich aufhalten. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung für Notdienste: Vollschutzanzug, luftisolierendes Atemgerät. Mit dem Löschwasser wie in Abschnitt 6.2 verfahren.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 4 von 11

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Sicherer Zugang von Unbefugten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsmaßnahmen begrenzen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierung von Haut und Augen vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Einsatzkräfte: Stellen Sie sicher, dass die Beseitigung von Störungen und deren Folgen nur von geschultem Personal durchgeführt wird. Chemikalienbeständige Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Verschütten größerer Mengen des Gemisches sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern - vor dem Eindringen in das Abwassersystem, in Gewässer, Flüsse, Grundwasser und Boden zu schützen. Entsprechenden Rettungsdienste benachrichtigen. Andere über das Auftreten einer Bedrohung warnen. Ähnliche Vorsichtsmaßnahmen sollten auch bei Löschwasser angewandt werden (siehe Abschnitt 5).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei großen verschütteten Mengen das Agglomeratgemisch auffangen und in geeignete verschlossene und gekennzeichnete Behälter pumpen und zur Verwertung oder Entsorgung gemäß den Abfallvorschriften übergeben. Zur Beseitigung von Rückständen und kleinerer Mengen des verschütteten Gemisches können Aufsaugmassen verwendet und bei deren Nichtvorliegen auch Kiesel Erde oder Sand eingesetzt werden. Die das Gemisch enthaltende Aufsaugmasse in geeignete, dicht verschlossene und gekennzeichnete Abfallbehälter aufnehmen und der Wiederverwertung oder Entsorgung nach nach den in Deutschland geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung des Produkts - siehe Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdatenblattes

Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Entsprechenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften befolgen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen, bevor Sie Lebensmittelbereiche betreten. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Behälter mit Gemisch dicht halten. Die Räume sollten mit einer effizienten allgemeinen und / oder lokalen Belüftung ausgestattet sein.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In gut verschlossenen Originalverpackungen in trockenen und gut gelüfteten Lagern bei einer Temperatur von 0°C bis 30°C lagern. Von Nahrungsmitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln fernhalten, außerhalb der Reichweite von Unbefugten, insbesondere Kindern. Vor Sonnenlicht und Feuchtigkeit schützen.

Treffen Sie alle erforderlichen Maßnahmen, um ein versehentliches Freisetzen des Gemisches in Abflüsse, Gewässer, Flüsse und Böden durch das Entsiegeln von Verpackungen oder Transportsystemen zu vermeiden.

Das Material eignet sich zum Verpacken: HDPE.

Haltbarkeit des Gemisches: 2 Jahre

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 5 von 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Die Mischung ist ein Pflanzenschutzmittel mit herbizider Wirkung. **Bei Pflanzenschutzbehandlung die Anweisungen nach Gebrauchsanweisung oder Handelsverpackung befolgen.**

Bei der Herstellung des Gemisches die Anweisungen nach diesem Sicherheitsdatenblatt und Prozessverfahren befolgen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Höchste zulässige Stoffkonzentrationen im Arbeitsumfeld übereinstimmend mit den im Rahmen der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 umgesetzt werden - für die in Abschnitt 3 aufgeführten Inhaltsstoffe nicht festgelegt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften. Tragen Sie die in Abschnitt 8. 2. 2 aufgeführte persönliche Schutzausrüstung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verfahren sollte benutzt werden zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft und Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz - sofern vorhanden und für die Tätigkeit sinnvoll - gemäß den einschlägigen Referenzmethoden - Normen in Deutschland.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung sollte den nationalen Anforderungen der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen vorzusehen, die den durchgeführten Tätigkeiten sowie deren Wartung und Reinigung entsprechen.

a) Augen- oder Gesichtsschutz

Dichte Schutzbrille (Gogle) oder Gesichtsschutz verwenden.

b) Hautschutz

Handschutz

Verwenden Sie geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (z. B. Neopren) mit einer Mindeststärke von 0,4 mm, geprüft nach EN 374.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Tragen Sie Schutzkleidung und -schuhe, die der Art der ausgeführten Arbeit entsprechen. Waschen Sie kontaminierte Kleidung regelmäßig.

c) Atemschutz

Bei guter Belüftung des Arbeitsplatzes ist kein Atemschutz erforderlich. In anderen Fällen sollten Halbmasken oder Masken mit Filtern verwendet werden, um Dämpfe organischer Verbindungen zu absorbieren.

d) Thermische Gefahren

Art der Schutzausrüstung: nicht anwendbar; das Material stellt keine thermische Gefahr dar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 6 von 11

Um die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu begrenzen, sollten die Empfehlungen in diesem Sicherheitsdatenblatt und auf dem Produktetikett befolgt werden. Beim Umgang mit dem Produkt sind effiziente Belüftungssysteme zu verwenden, die mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die die Emission von Dämpfen organischer Verbindungen in die Luft verhindern. Verschmutzen Sie das Wasser nicht mit dem Produkt oder seiner Verpackung. Verhindern Sie, dass das Produkt oder die Verpackung in die Kanalisation, in Wasserläufe, Flüsse, das Grundwasser oder den Boden gelangt. Es ist verboten, das Produkt, die Verpackung und die Abfälle der Produktverpackung außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Vorrichtungen zu verwerten oder zu beseitigen, die den Anforderungen des Abfallgesetzes entsprechen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	flüssig
b) Farbe:	weiß bis cremeweiß
c) Geruch	spezifisch
d) Schmelzpunkt/ <u>Gefrierpunkt</u> :	nicht bestimmt
e) Siedebeginn	nicht bestimmt
f) Entzündbarkeit	nicht anwendbar
g) Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
h) Flammpunkt	nicht anwendbar
i) Zündtemperatur	das Gemisch ist nicht selbstentzündlich
j) Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
k) pH-Wert 1%:	5 - 9
l) Kinematische Viskosität (20°C):	129 mm ² /s bei 50 s ⁻¹
m) Löslichkeit bei 20°C - für Diflufenican:	Wasser: 0,05 mg/l Methanol: 4,7 g/l Aceton: 72,2 g/l Dichlormethan: 114 g/l
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	log P _{ow} = 4,2 (bei pH 7); bei Temp. 20°C – für Diflufenican
o) Dampfdruck (20°C):	4,25 x 10 ⁻³ – für Diflufenican
p) Dichte und/oder relative Dichte:	nicht bestimmt
q) Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
r) Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht anwendbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Daten.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gemisch ist unter den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil (Abschnitt 7.2.).

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 7 von 11

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Verwendung und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine mögliche gefährlicher Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0°C und über 30°C vermeiden. Vor Hitze, Feuer oder Entzündung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

nicht bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung treten sie nicht auf - sie können aber im Brandfall auftreten (Abschnitt 5.2).

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Informationen zu akuten und / oder verzögerten Auswirkungen der Exposition wurden basierend auf verfügbaren Literaturdaten für den Wirkstoff Diflufenican bestimmt

Akute Toxizität

LD₅₀ (oral, Ratte): >5 000 mg/kg

LD₅₀ (Haut, Ratte): >2 000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one. Kann eine schwache Sensibilisierung verursachen, erfüllt jedoch nicht die Einstufungskriterien.

Keimzellmutagenität:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Karzinogenität:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Reproduktionstoxizität:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 8 von 11

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

Aspirationsgefahr:

Nicht zutreffend - die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Einstufungskriterien

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Bestandteile der Mischung zeigen keine endokrin wirkenden Eigenschaften.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität für Daphnien (<i>Daphnia magna</i>):	EC ₅₀ (nach 48 h)	>48,99 mg/l
Chronische Toxizität bei Daphnien (<i>Daphnia magna</i>):	NOEC (21 Tage)	≥7,42 mg/l
Akute Algtoxizität (<i>Pseudokirchneriella subspicatus</i>):	ErC ₅₀ (nach 72 Stunden)	0,00276 mg/l

Toxizität für Bucklige Wasserlinse (Lemna gibba L.) ErC₅₀ (7 Tage) > 82,48 mg/l

Toxizität für Bienen

Akute orale Toxizität nach 48 Stunden:	LD ₅₀ >200 µg/Biene
Akute Kontakttoxizität nach 48 Stunden:	LD ₅₀ >200 µg/Biene

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bodenstabilität DT₅₀: 64,6 (Tage) - für Diflufenican

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationsfaktor: BCF 1276 – für Diflufenican

12.4 Mobilität im Boden

Adsorptionskoeffizient von organischem Kohlenstoff: K_{foc} 1531,6 -7431 ml/g – für Diflufenican

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Mischung erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Bestandteile der Mischung zeigen keine endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt hat keinen Einfluss auf die globale Erwärmung und die Zerstörung der Ozonschicht.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 9 von 11

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der Besitzer von Abfallgemischen und Verpackungsabfällen ist verpflichtet, die Abfälle so zu behandeln, dass sie den Grundsätzen der Abfallwirtschaft gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, dem Abfallgesetz und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.

Die anfallenden Abfallgemische und Verpackungsabfälle sind nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und einschlägigen Verordnungen zu lagern, zu transportieren und zu verwerten, auch zu verwerten oder zu entsorgen.

Die leeren Präparate Behälter dreimal mit Wasser ausspülen, die Spülflüssigkeit in den Spritzbrühebehälter gießen und als Spritzbrühe behandeln.

Es ist verboten, die entleerten Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu anderen Zwecken zu verwenden. Nicht verwendetes Pflanzenschutzmittel und verunreinigte Verpackungen an eine zur Sammlung gefährlicher Abfälle befugte Stelle übergeben.

Die Abfallklassifizierung muss verwendet, verwendung der entsprechenden Codes und Bezeichnungen gemäß dem geltenden Abfallkatalog

Die Ablagerung von Abfällen im Boden, in der Kanalisation, in Flüssen und Gewässern ist verboten.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle.

Abschnitt 14: Abschnitt zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Diflufenikan)

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist gefährlich für die aquatische Umwelt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Beim Umgang mit der Last persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 10 von 11

Nicht anwendbar.

Zusätzliche Informationen:

Gemäß Sondervorschrift 375 gilt: Material, das in Einzel- oder Sammelverpackungen befördert wird, sofern die Einheit oder Innenverpackung nicht mehr als 5 kg Material netto enthält, unterliegt es nicht anderen Bestimmungen des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen erfüllen die Vorschriften der Unterabschnitte 4. 1. 1. 1, 4. 1. 1. 2 und 4. 1. 1. 4 bis 4. 1. 1. 8 des ADR.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Amtsblatt EU L 309/1 vom 24.11.2009 in der geänderten Fassung),
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt EU L 396/1 vom 30.12.2006 mit Berichtigungen und in der jeweils geltenden Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt EU L 353/1 vom 31.12.2008 in der geänderten Fassung),
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Amtsblatt EU L 286/1 vom 31.10.2009 in der geänderten Fassung),
- VERORDNUNG (EU) 2018/605 DER KOMMISSION vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften
- Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bewertet als Pflanzenschutzmittel.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Erklärung der Abkürzungen und Akronymen

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend - Chronische Gefahr, Kl. 3.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erforderliche Schulungen:

Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte der Benutzer dieses Sicherheitsdatenblatt und die Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien lesen und verstehen und insbesondere eine geeignete Schulung am Arbeitsplatz durchführen, die sich aus den in Deutschland geltenden Vorschriften ergeben.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Nr.: KCh/H/333
	HUKKATA 500 SC	Ausgabe: 1
		Datum der Aktualisierung: 12.10.2021
		Seite 11 von 11

Personen, die mit dem Transport von Gefahrgut im Rahmen des ADR-Abkommens in Verbindung stehen, sollten im Rahmen ihrer Aufgaben (allgemeine Schulung, Unterweisung am Arbeitsplatz und Sicherheitsschulungen) ordnungsgemäß geschult werden.

Datenquellen

- eigene Forschung für die Mischung,
- Website: <https://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/235.htm>

Informationsbewertung:

Die Bewertung der gemäß Abschnitt 1 Titel II der CLP-Verordnung ermittelten Informationen erfolgte durch Anwendung der Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung der weiteren Differenzierung nach Anhang I der CLP-Verordnung **und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für das Pflanzenschutzmittel durchgeführten eigenen Tests**. Bei der Bewertung der verfügbaren Informationen zu Einstufungszwecken wird die physikalische Form / der Zustand berücksichtigt, in dem das Gemisch in Verkehr gebracht wird und in dem es nach vernünftigem Ermessen verwendet werden kann.

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie beim Hersteller - Ansprechpartner wie in Abschnitt 1.3.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Die Informationen aus Sicherheitsblatt entsprechen dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie werden in gutem Glauben gegeben, um das Gemisch nach Sicherheitsanforderungen zu beschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 15 und in anderen Abschnitten der Sicherheitsdatenblätter sind in Polen in Kraft. Empfänger und Benutzer sind dafür verantwortlich, einen sicheren Arbeitsplatz zu schaffen und alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Kommas in numerischen Daten geben die Dezimalzahl an.

Änderungen vorgenommen: keine - Ausgabe 1.